

Kolleg „Religion und Ethik“ der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Satzung

§ 1 Zweck und Aufgabe des Kollegs

Das Kolleg „Religion und Ethik“ verfolgt das Anliegen, die Zusammenarbeit zwischen den Fächern zu intensivieren, die sich mit Phänomenen von Religion und Religiosität sowie Fragen und Problemen der Ethik in Geschichte und Gegenwart aus einer Innen- oder Außenperspektive beschäftigen.

Das Kolleg bietet damit eine Plattform für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen, um sich in kooperativer Weise mit Fragen von Religion und Ethik zu beschäftigen. Es eröffnet neue Wege, um die Schnittstellen zwischen Religion und Ethik in verschiedenen Kontexten zu analysieren und zu diskutieren. Die Grundidee des Kollegs ist es, Horizonte zu eröffnen, um Austausch und Spannungen in diesem Bereich, wie sie sich sowohl in Konzeptualisierungen wie auch in Praktiken zeigen, differenzierter zu verstehen.

Die Einrichtung des Kollegs durch die Fakultät für Humanwissenschaften, die Katholisch-Theologische Fakultät und die Philosophische Fakultät zielt darauf, fakultätsübergreifend vorhandene Ressourcen zu bündeln, Synergien zu schaffen und eine engere Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Transfer zu ermöglichen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder sind diejenigen Personen, die forschend und/oder lehrend in für das Kolleg einschlägigen Wissenschaftsfeldern an der JMU tätig sind und ihr Interesse an einer Mitarbeit an den Zielen des Kollegs dokumentieren. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Leitungsgremiums. Ein Mitglied kann jederzeit mit Wirkung zum Semesterende seinen Rücktritt von der Mitgliedschaft erklären.

§ 3 Kooperationen

Das Kolleg kann, wenn entsprechendes Interesse angemeldet wird, über die drei Trägerfakultäten hinaus wissenschaftliche Kooperationen mit weiteren Einrichtungen und Lehrstühlen/Professuren, eingehen, die ebenfalls religions- und ethikbezogene Gegenstände behandeln.

§ 2 gilt entsprechend.

§ 4 Leitungsgremium: Zuständigkeiten und Aufgaben

- 1) Das Kolleg hat ein Leitungsgremium, das sich aus drei bis maximal fünf Mitgliedern der Gründungsfakultäten zusammensetzt. Jede Fakultät muss durch mind. eine Person im Leitungsgremium vertreten sein. Auf Vorschlag der Fakultäten wird das Leitungsgremium auf drei Jahre mit der Option auf Verlängerung von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet eine Person während der laufenden Amtszeit aus, kann das Leitungsgremium durch eine Nachwahl wieder aufgestockt werden.
- 2) Das Leitungsgremium tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

- 3) Beschlüsse des Leitungsgremiums werden nach dem Mehrheitsprinzip getroffen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder der Leitung anwesend ist; Stimmrechtsübertragung ist möglich. Im Übrigen gilt § 37 der Grundordnung (Verfahrensvorschriften).
- 4) Über den Verlauf der Sitzungen des Leitungsgremiums und die erzielten Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die die Ergebnisse festhält und allen Mitgliedern zugeleitet wird.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Das Leitungsgremium beruft einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein, zu der alle am Kolleg tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einzuladen sind. Kooperierende Einrichtungen, Lehrstühle und Professuren (§ 3) können dazu eingeladen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zur Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre, zur Entwicklung von Studiengängen, Forschungsprojekten und gemeinsamen Veranstaltungen (etwa Ringvorlesungen, Tagungen, u.ä.) geben.

§ 6 Ausstattung

Die beteiligten Fakultäten tragen nach Möglichkeit zur Finanzierung des Kollegs bei. Die von der Universität festgelegte Ausstattung für die beteiligten Lehrstühle bleibt von Entscheidungen der Leitung des Kollegs ausgenommen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 23.01.2026 in Kraft.